



Herzlich Willkommen!

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug

Eines der zentralen Themen bei der Besteuerung von Fahrzeugen.

Weitreichende Konsequenzen auch im Bereich der Einkommensteuer:

Angemessenheitsprüfung

Gesetzliche Nutzungsdauer von 8 Jahren

Leasing-Aktivposten

Vorsteuerabzug

Sobald für ein Fahrzeug der Vorsteuerabzug zusteht, entfallen die Einschränkungen im Bereich der Einkommensteuer! (außer bei Elektrofahrzeugen!)

Angemessenheitsprüfung

Gesetzliche Nutzungsdauer von 8 Jahren

Leasing-Aktivposten

(Siehe Rz. 3211 ff. bzw. Rz. 4766 der EST-RL)

Vorsteuerabzug

Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeuge, veröffentlicht auf der Homepage des BMF. (www.bmf.gv.at)

Kastenwagen

Klein-LKW

Pritschenwagen

Klein-Autobus

Kleinbus

Wichtig – tatsächliches Erscheinungsbild!

Vorsteuerabzug

Ausnahmen vom Vorsteuerauschluss:

Fahrschulfahrzeuge

Fahrzeuge für gewerbliche Vermietung

Taxis

Umlaufvermögen

Begleitfahrzeuge

Achtung – Nutzung zumindest 80 % für begünstigte Zwecke

Vorsteuerabzug

Bei Fahrzeugen mit einem CO²-Ausstoß von 0 Gramm pro Kilometer steht seit dem Jahr 2016 ein Vorsteuerabzug zu.

Hybridfahrzeuge sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Fahrzeuge die bisher schon zum Vorsteuerabzug berechtigt haben, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Bei Elektrofahrzeugen mit einem Anschaffungswert von mehr als € 80.000,-- steht kein Vorsteuerabzug zu.

Vorsteuerabzug

Bei Elektrofahrzeugen mit einem Anschaffungswert bis zu € 40.000,-- brutto steht der volle Vorsteuerabzug zu. Dies gilt auch für die laufenden Aufwendungen.

Bei Elektrofahrzeugen mit einem Anschaffungswert zwischen € 40.000,-- und € 80.000,-- brutto steht in einem ersten Schritt der volle Vorsteuerabzug zu.

Der auf den € 40.000,-- übersteigenden Teil des Anschaffungswertes entfallende Vorsteuerabzug ist mittels einer „Eigenverbrauchsbesteuerung“ zu korrigieren.

Vorsteuerabzug

Aus den nicht wertabhängigen Betriebskosten steht immer der volle Vorsteuerabzug zu. (auch bei Fahrzeugen mit einem AW über € 80.000,--)

Bei den wertabhängigen Betriebskosten ist der unangemessen Teil der Aufwendungen bei der Berechnung der abziehbaren Vorsteuer auszuscheiden.

Vorsteuerabzug - Beispiel

Elektrofahrzeug mit einem Anschaffungswert brutto von € 36.000,--- es steht der volle Vorsteuerabzug in Höhe von € 6.000,-- zu. Aus den laufenden Aufwendungen steht auch der Vorsteuerabzug zu.

Elektrofahrzeug mit einem Anschaffungswert brutto von € 60.000,--- es steht vorerst der volle Vorsteuerabzug in Höhe von € 10.000,-- zu. In weiterer Folge hat eine Eigenverbrauchsbesteuerung von € 20.000,-- zu erfolgen. (USt € 3.333,33) Aus den wertabhängigen laufenden Aufwendungen ist ein anteiliger Vorsteuerabzug (66,67 %) möglich.

Elektrofahrzeug mit einem Anschaffungswert brutto von € 90.000,--- es ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Vorsteuerabzug - Anschaffungswert

Für die Beurteilung unter welche der „3 Kategorien“ das Elektrofahrzeug bezüglich des Vorsteuerabzuges fällt, ist das Entgelt heranzuziehen, welches der Fahrzeughändler dem Käufer in Rechnung stellt.

D. h. die Förderung des Händlers bzw. des Generalimporteurs welche unmittelbar in der Rechnung abgezogen wird ist zu berücksichtigen.

Weitere Ökoförderungen die von öffentlicher Seite gewährt werden, sind für die umsatzsteuerliche Beurteilung nicht relevant.

Vorsteuerabzug - Gebrauchtfahrzeug

Werden die allgemeinen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt, steht auch für ein gebrauchtes Elektrofahrzeug der Vorsteuerabzug zu.

Für die Einstufung des Fahrzeuges ist allerdings immer der ursprüngliche Neupreis heranzuziehen.

Wird ein gebrauchtes Elektrofahrzeug aus dem Privatvermögen in das Unternehmen eingebracht, steht kein nachträglicher Vorsteuerabzug zu.

Vorsteuerabzug - Leasing

Wird ein Elektrofahrzeug geleast, steht auch aus den Leasing-Aufwendungen grundsätzlich der Vorsteuerabzug zu.

Bei Fahrzeugen mit einem Anschaffungswert brutto zwischen € 40.000,-- und € 80.000,-- hat analog zur Anschaffung eine Eigenverbrauchsbesteuerung zu erfolgen.

Bei Fahrzeugen mit einem Anschaffungswert brutto von mehr als € 80.000,-- steht auch bei Leasing kein Vorsteuerabzug zu.

Vorsteuerabzug - Ladestation

Aufwendungen i. Z. mit der Errichtung und Erhaltung von betriebseigenen Tankstellen (und dazu zählen auch Ladestationen) stehen nicht in Verbindung mit dem Betrieb eines Fahrzeuges.

Somit steht für die Errichtung einer Ladestation im Betriebsvermögen des Unternehmens immer der volle Vorsteuerabzug zu.

Dies gilt auch, wenn sich im Unternehmen Elektrofahrzeuge mit einem Anschaffungswert von mehr als € 80.000,-- befinden.

Privatnutzung eines Elektrofahrzeuges

Privatnutzung durch den Unternehmer im Rahmen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft stellt einen Entnahmeeigenverbrauch dar.

Entnahmeeigenverbrauch ist immer dann umsatzsteuerpflichtig, wenn für das E-Fahrzeug ein Vorsteuerabzug möglich war.

Privatnutzung durch einen Dienstnehmer stellt ebenfalls einen Entnahmeeigenverbrauch dar. Bemessungsgrundlage ist der Sachbezug laut Lohnverrechnung.

Da jedoch bei E-Fahrzeugen kein Sachbezug anzusetzen ist, beträgt die Bemessungsgrundlage für den Entnahmeeigenverbrauch € 0,--.

Privatnutzung eines Elektrofahrzeuges

Erfolgt die Privatnutzung eines Elektrofahrzeuges, welches sich im Betriebsvermögen einer GmbH befindet, durch den Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH, ist in Anlehnung an die Sachbezugswerte-Verordnung vorzugehen.

D. h. Bemessungsgrundlage € 0,-- und somit keine steuerlichen Konsequenzen. (weder im Bereich der Umsatzsteuer noch im Bereich der Ertragssteuern)

Stromkostenersatz an Mitarbeiter

Gestattet der Dienstgeber seinen Mitarbeitern deren private E-Fahrzeuge an einer betrieblichen Ladestation aufzuladen, liegt ein umsatzsteuerpflichtiger Sachbezug vor.

Ersetzt der Dienstgeber seinen Mitarbeitern die „privaten“ Stromkosten für das Aufladen eines betrieblichen E-Fahrzeuges zu Hause, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich. Der Dienstnehmer tritt als Nichtunternehmer auf. Er darf die Stromkosten zwar seinem Dienstgeber in Rechnung stellen, ein USt-Ausweis in der Rechnung ist allerdings nicht zulässig.

Verkauf eines Elektrofahrzeuges

Der Verkauf eines E-Fahrzeuges ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Es wird ein Gegenstand des Betriebsvermögens verkauft, für den ein Vorsteuerabzug bei der Anschaffung bzw. bei den laufenden Betriebskosten möglich war.

Grundsätzlich ist der gesamte Verkaufserlös umsatzsteuerpflichtig, auch dann, wenn nur ein teilweiser Vorsteuerabzug möglich war. (positive Vorsteuerkorrektur ist innerhalb von 5 Jahren zulässig!)

Bei jenen E-Fahrzeugen, bei denen kein Vorsteuerabzug möglich war (AW über € 80.000,--), ist der Verkaufserlös nicht umsatzsteuerpflichtig.

Einkommensteuer

Zugang zum Anlagevermögen

Zu den Anschaffungskosten des Fahrzeuges zählen sämtliche Aufwendungen bis zur Inbetriebnahme des Fahrzeuges.

Zuordnung zum Betriebsvermögen anhand eines Fahrtenbuches.

Bei Einlagen aus dem Privatvermögen ist der gemeine Wert anzusetzen.

Vorsicht im Hinblick auf Vorsteuerabzug!

i. g. Erwerb

Import aus einem Drittland

Anlagenabschreibung

Angemessenheitsprüfung ist auch bei Elektrofahrzeugen vorzunehmen.

€ 33.333,33 wenn Vorsteuerabzug möglich.

€ 40.000,-- wenn kein Vorsteuerabzug möglich. (AW über € 80.000,--

Bei Gebrauchtfahrzeugen ist auf den Neupreis des Fahrzeuges abzustellen.
(Ausnahme der PKW ist bereits 5 Jahre oder älter – dann gilt der KP des gebrauchten PKW.

Gesetzliche Nutzungsdauer von 8 Jahren auch bei Elektrofahrzeugen
(degressive Abschreibung ist zulässig).

Mehr-Weniger-Rechnung

Beispiel -Angemessenheitsprüfung

Anschaffungskosten brutto € 70.000,--

Ein (teilweiser) Vorsteuerabzug in Höhe von € 6.666,67 ist möglich.

$33.333,33 \times 100 / 58.333,33 = \text{rd. } 57 \%$

D. h. 57 % aller wertabhängigen Aufwendungen sind steuerliche angemessen.

43 % sind über die MWR auszuscheiden.

Hinweis: Für die Berechnung der Luxustangente sind die Netto-Anschaffungskosten heranzuziehen.

Beispiel -Angemessenheitsprüfung

Anschaffungskosten brutto € 90.000,--

Ein (teilweiser) Vorsteuerabzug ist nicht zulässig.

$40.000,-- \times 100 / 90.000,-- = \text{rd. } 44,44 \%$

D. h. 44,44 % aller wertabhängigen Aufwendungen sind steuerliche angemessen.

55,56 % sind über die MWR auszuscheiden.

Beispiel - Anlagenabschreibung

Anschaffungskosten brutto € 36.000,--

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 5 Jahre

AfA unternehmensrechtl. $\text{€ } 30.000,-- : 5 \text{ Jahre} = \text{€ } 6.000,--$

AfA steuerrechtlich $\text{€ } 30.000,-- : 8 \text{ Jahre} = \text{€ } 3.750,--$

Hinzurechnung MWR € 2.250,-- jährlich (1. – 5. Jahr)

Beispiel - Anlagenabschreibung

Anschaffungskosten brutto € 70.000,--

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 5 Jahre

AfA unternehmensrechtl. $€ 63.333,33 : 5 \text{ Jahre} = € 12.666,67$

AfA steuerrechtlich $€ 33.333,33 : 8 \text{ Jahre} = € 4.166,67$

Hinzurechnung MWR € 8.500,-- jährlich (1. – 5. Jahr)

Beispiel - Anlagenabschreibung

Anschaffungskosten brutto € 90.000,--

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 5 Jahre

AfA unternehmensrechtl. $\text{€ } 90.000,-- : 5 \text{ Jahre} = \text{€ } 18.000,--$

AfA steuerrechtlich $\text{€ } 40.000,-- : 8 \text{ Jahre} = \text{€ } 5.000,--$

Hinzurechnung MWR € 13.000,-- jährlich (1. – 5. Jahr)

Investitionsfreibetrag

Für neue Elektrofahrzeuge, die nach dem 31.12.2022 angeschafft werden bzw. wurden, steht ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 15 % zu.

Leasing

Operating Leasing

Finanzierungsleasing

- Vollamortisationsverträge
- Teilamortisationsverträge

Operating Leasing

Gebrauchsüberlassung steht im Vordergrund.

Leasinggeber trägt das volle wirtschaftliche Risiko.

Häufig beinhaltet die Leasingrate auch noch andere Aufwendungen.
(Versicherung usw.)

Angemessenheitsprüfung ist bei Elektrofahrzeugen durchzuführen.

Kein Leasing-Aktivposten.

Finanzierungsleasing

Finanzierungskomponente steht im Vordergrund.

Es ist ein Leasing-Aktivposten bei zu berücksichtigen. (PKW/Kombi)

Die Angemessenheitsprüfung ist durchzuführen. (PKW/Kombi)

Anzahlung/Vorauszahlung ist auf die Laufzeit des Vertrages aufzuteilen.

Depotzahlung (Forderung gegenüber Leasinggesellschaft)

Leasing-Aktivposten

Anschaffungskosten PKW/Kombi

- Vereinbarter Restwert

= Amortisationsbetrag : Laufzeit

= **AfA-Anteil in Leasingrate**

AfA-Anteil in Leasingrate

- Gesetzlicher AfA

= **Leasing-Aktivposten**

Beispiel – Leasing-Aktivposten

Listenpreis des Fahrzeuges brutto	€ 32.000,--
Leasingdauer	48 Monate
Leasingrate brutto monatlich	€ 650,--
Restwert brutto am Ende des Leasingvertrages	€ 5.600,--
Anzahlung brutto am Beginn	€ 1.500,--

Die Anzahlung in Höhe von € 1.500,-- ist gleichmäßig auf die Laufzeit des Vertrages (48 Monate) aufzuteilen.

Beispiel – Leasing-Aktivposten (Fortsetzung)

Listenpreis netto	€ 26.666,67
Abzgl. Restwert netto	€ 4.666,67
= Amortisation	€ 22.000,-- : 4 Jahre Laufzeit = € 5.500,--
Gesetzliche AfA	€ 26.666,67 : 8 Jahre = € 3.333,33

Leasing-Aktivposten jährlich daher € 2.166,67 (MWR)

Beispiel – Leasing-Aktivposten

Listenpreis des Fahrzeuges brutto	€ 60.000,--
Leasingdauer	48 Monate
Leasingrate brutto monatlich	€ 950,--
Restwert brutto am Ende des Leasingvertrages	€ 9.600,--
Anzahlung brutto am Beginn	€ 10.500,--

Die Anzahlung ist gleichmäßig auf die Laufzeit des Vertrages (48 Monate) aufzuteilen.
Aufgrund des AW von € 60.000,-- steht ein anteiliger Vorsteuerabzug (66,67 %) zu.

Beispiel – Leasing-Aktivposten (Fortsetzung)

Listenpreis netto € 53.333,33 (anteiliger Vorsteuerabzug)

Abzgl. Restwert netto € 9.066,72 (anteiliger Vorsteuerabzug)

= Amortisation € 44.266,61 : 4 Jahre Laufzeit = € 11.066,67

Gesetzliche AfA € 33.333,33 : 8 Jahre = € 4.166,67

Leasing-Aktivposten jährlich daher € 6.900,-- (MWR)

Anmerkung: Bei dieser Art der Berechnung ist die Luxustangente im Leasing-Aktivposten bereits mitberücksichtigt.

Sachbezug

Bei Fahrzeugen ohne CO²-Ausstoß ist kein Sachbezug anzusetzen.

Normverbrauchsabgabe

Bei Fahrzeugen ohne CO²-Ausstoß fällt keine Normverbrauchsabgabe an.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!